

# Neuer Gesetzes-Entwurf: Anonymer Goldkauf adé?



Wenn die Gesetzesänderung durchgeht, dann kann man beim Edelmetallhändler nicht einmal mehr eine Unze Gold kaufen, ohne Ausweisdaten zu hinterlassen (Foto: Goldreporter)

## **Die Bundesregierung plant die Herabsetzung der Freigrenze für identitätsnachweispflichtige Transaktionen von derzeit 15.000 Euro auf nur noch 1.000 Euro.**

Am 11. Mai 2011 hat das Bundesfinanzministerium einen „Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ vorgelegt. In Rahmen dieses Entwurfes sollen einmal mehr – vor dem Hintergrund der Terrorismus- und Verbrechensbekämpfung – die Bürgerrechte eingeschränkt werden.

Die Bundesregierung plant nämlich die Herabsetzung der Freigrenze für identitätsnachweispflichtige Transaktionen von derzeit 15.000 auf nur noch 1.000 Euro. Und das schon ab 2012.

Konkret heißt es im Gesetzentwurf auf den Seiten 7 und 8 („Änderung des Geldwäschegesetzes“):

*§ 3 wird wie folgt geändert:*

*a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:*

*aa) In Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Satz 1 das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:*

*„Die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 gelten auch für einen Geldtransfer im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. EU L 345 vom 8.12.2006, S. 1), soweit dieser außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung einen Betrag im Wert von 1 000 Euro oder mehr ausmacht,“.*

*Zum Vergleich der entsprechende Absatz des aktuellen Geldwäschegesetzes (GWG)  
„Abschnitt 2 – Sorgfaltspflichten und interne Sicherungsmaßnahmen:*

*(2) Die Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 [Gemeint ist eine Identitätsfeststellung, Anm. d. Red] sind zu erfüllen:*

*1. im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung,*

*2. im Falle der Durchführung einer außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallenden Transaktion im Wert von 15.000 Euro oder mehr; dies gilt auch, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen einen Betrag im Wert von 15.000 Euro oder mehr ausmachen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, [...]*

Als Transaktion definiert das Gesetz übrigens “jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.”

Es gibt eine klare gesetzliche Definition, welche Personen zur Aufnahme der Identität im Falle einer solchen Transaktion verpflichtet sind. Dazu gehören unter anderem Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler, Investmentgesellschaften, Treuhänder, bestimmte Rechtsanwälte, Immobilienmakler/-verkäufer, Spielbanken und “Personen, die mit gewerblichen Gütern handeln”.

Update (08.07.): Der im Gesetzesänderungstext genannte Verweis (*Artikels 2 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates*) bezieht sich auf: “Geldtransfer”: *jede Transaktion, die im Namen eines Auftraggebers über einen Zahlungsverkehrsdienstleister auf elektronischem Wege mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter dieselbe Person sind;*

Die Folge: Die vorgesehene Gesetzesänderung bezieht sich damit zunächst explizit auf den elektronischen Geldtransfer. Sollte die Gesetzesänderung auch für den Bargeldverkehr gelten, dann sind anonyme Edelmetallkäufe beim Händler vor Ort – Geld gegen Gold, ohne Hinterlassen der Personalien – künftig fast unmöglich. Man bekäme nicht einmal mehr eine Unze Gold (kostet mehr als 1.000 Euro) ausgehändigt, ohne als potenzieller Geldwäscher registriert zu werden.

Quelle: Goldreporter.de